

Satzung



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Fußballgolffreunde Willaberg

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Danach lautet der Name des Vereins

Fußballgolffreunde Willaberg e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in
Willaberg 3, 84155 Bodenkirchen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist, den Fußballgolfsport in der breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen und Turnierausrichtungen
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in § 2 Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
5. Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck weg, fällt das Vermögen an den Verein EC Schpana e. V. mit Sitz in Neumarkt-Sankt Veit

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Beitritt schriftlich erklärt. Bei Anträgen von Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Verweigerung der Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitgliedes unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Darüber hinaus kann, wenn es der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Engpässe des Vereins dient, eine besondere Umlage erhoben werden.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliedsversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am 3. Werktag des neuen Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Eine Änderung der Fälligkeit kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliedsversammlung festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25 % der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anzeigen in den Tageszeitungen „Vilsbiburger Zeitung“ (Straubinger Tagblatt/Landshuter Zeitung) und „Neumarkter Anzeiger“ (Oberbayerisches Volksblatt). Diese Anzeigen enthalten die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in §8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zum Ausschluss von Mitgliedern ist ein Beschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Wahlen, Satzung

Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen des Wahlverfahrens und der Satzung per einfacher Mehrheit beschließen.

**Die Satzung wurde am 19.03.2011
in Willaberg von der Gründungsversammlung beschlossen.**

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und
erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein umseitig
genannte Unterzeichner

Anita Ohneis Anita Ohneis
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Günther Ohneis Günther Ohneis
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Lisa Grewing Lisa Grewing
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Ohneis Franz Ohneis Franz
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Ohneis-Krawe Sonja Ohneis-Krawe Sonja
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Meja Ohneis Meja Ohneis
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Maximilian Reisinger Maximilian Reisinger
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Matthias Outmeier Matthias Outmeier
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Andreas Outmeier Andreas Outmeier
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Johannes Outmeier Johannes Outmeier
(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)